

104. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 102. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

§ 29 Funktionsbezeichnung, Aufgaben und Pflichten sowie Datenschutz

2. § 21 der Satzung der KBS wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

**„§ 21
Allgemeines**

...

Aus wichtigem Grund kann der Widerspruchsausschuss ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. In dem Fall ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Als wichtiger Grund gilt zum Beispiel das Vorliegen einer Pandemie.“

3. § 26 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der KBS wird ersatzlos gestrichen.

4. § 29 der Satzung der KBS wird wie folgt geändert:

**„§ 29
Funktionsbezeichnung, Aufgaben und Pflichten sowie Datenschutz**

(1) ...

- (2) Die Versichertenberaterinnen und -berater sind entsprechend der unterschriebenen Verpflichtungserklärung dem Sozialgeheimnis nach § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet. Sie haben die Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen, die ihnen in ihrer Funktion bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten beziehungsweise Sozialdaten dürfen nur zum Zweck der Aufgabenerfüllung und unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung - insbesondere der Artikel 5, 6 und 32 Datenschutz-Grundverordnung - beziehungsweise der Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches verarbeitet (erhoben, gespeichert, verändert, gelöscht, genutzt, weitergegeben) werden. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Der Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann neben datenschutzrechtlichen Konsequenzen auch den Verlust des Amtes entsprechend § 59 Viertes Buch Sozialgesetzbuch zur Folge haben.“

5. § 32 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der KBS wird wie folgt geändert:

„§ 32

Wahlverfahren

(1) bis (2) ...

(3) ...

Für die Wahl gelten §§ 45 Absatz 2 Satz 1 Erster Halbsatz, 46 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2, 48 Absatz 7 und 52 Absätze 1a und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) bis (6) ...“

6. § 33 Absatz 2 der Satzung der KBS wird wie folgt geändert:

„§ 33

Nachfolge bei vorzeitigem Ausscheiden

(1) ...

(2) Erfüllt eine fristgerecht als Nachfolgerin Vorgeschlagene oder ein fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagener die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, dass sie Versichertenberaterin oder er Versichertenberater wird. § 60 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes benachrichtigt hiervon den Listenträger und die von der Veränderung Betroffenen.

(3) bis (4) ...“

7. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Text in der Überschrift wie folgt geändert:
„- gültig ab 1. April 2023 -“

8. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 1 wie folgt geändert:

„1. Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Als Ersatz barer Auslagen anlässlich der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich Vorbesprechungen) der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse sowie bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme für Zeiten, in denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Auftrage eines Organs tätig werden (Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei Regierungsstellen, Verbänden und so weiter), sowie der Teilnahme an von der Vertreterversammlung beschlossenen Fortbildungsmaßnahmen (§ 40 Absatz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) wird gemäß § 41 Viertes Buch Sozialgesetzbuch gezahlt.“

9. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 1.5, 4. Absatz, wie folgt geändert:

„1.5 Pauschalbetrag für Zeitaufwand

...

Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben sowie die Teilnahme an von der Vertreterversammlung beschlossenen Fortbildungsmaßnahmen (§ 40 Absatz 2 SGB IV) wird ein Pauschbetrag nicht gewährt.“

10. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 3 wie folgt geändert:

„3. Mitglieder der Regionalaussschüsse

Ziffer 1 dieser Entschädigungsregelung gilt mit Ausnahme der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen entsprechend.“

11. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 4 wie folgt geändert:

„4. Mitglieder des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse

Ziffer 1 dieser Entschädigungsregelung gilt mit Ausnahme der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen entsprechend.“

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt - mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 7 bis 11 - am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Nr. 7 bis 11 tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. Juni 2023.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 14. Juni 2023 beschlossene 104. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 14. Juli 2023

112 - 10204#00037#0011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Kost)